

Geschäftsbedingungen der Satzart AG

1. Zahlungsbedingungen

- 1.1 Die Preise der Satzart AG verstehen sich rein netto, exkl. MwSt.
- 1.2 Sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt, wird ein Drittel der Projektsumme bei Vertragsunterzeichnung als Anzahlung in Rechnung gestellt und sofort zur Zahlung fällig. Die übrigen Zahlungen werden gemäss monatlich erbrachter Leistung (Verrechnung nach Aufwand) oder in fest vereinbarten Tranchen (Leistungen aufgrund einer Offertstellung) in Rechnung gestellt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages besteht auf sämtlichen gelieferten Waren Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB zu Gunsten der Satzart AG, mit dem Recht auf Eintragung in das Register.
- 1.3 Bei **Zahlungsverzug** gilt im Sinne von Art. 214 Abs. 3 OR als vereinbart, dass die Satzart AG jederzeit vom Vertrag zurücktreten und die **übergebenen Waren zurückfordern oder die erstellten Daten/Programme unzugänglich machen kann**. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR berechnet.

2. Allgemeine Offertbedingungen

- 2.1 Wenn bei Offerten keine **Gültigkeitsdauer** angegeben ist, gelten unsere Angebote während **30 Tagen**. Vorbehalten sind unvorhergesehene Änderungen der Einkaufspreise, der technischen Daten von Produkten, der Währungskurse, der Fiskalabgaben oder der Löhne.
- 2.2 **Entwürfe oder Konzepte sowie Muster bleiben Eigentum der Satzart AG**. Ohne unsere Einwilligung dürfen sie nicht anderweitig verwendet werden.
- 2.3 Die Offertpreise basieren auf entsprechenden Stückzahlen/Umfängen. Kleinere Stückzahlen/Umfänge ergeben Mehrpreise pro Stück.
- 2.4 Die offerierten Lieferfristen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Offerte bekannte Liefer- und Betriebssituation. Wird der vereinbarte Liefertermin aus Gründen welche durch die Satzart AG zu verantworten sind, überschritten, so ist die Kundin bzw. der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.5 Gemäss Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 OR gilt: Wird eine mündliche Offerte in den Geschäftsräumen oder im Telefonverkehr nicht sogleich von der Kundin bzw. vom Kunden akzeptiert, so ist die Satzart AG nicht länger daran gebunden.
- 2.6 Kommt ein Vertragsabschluss aufgrund einer Offertstellung zustande, so behält sich die Satzart AG vor, **die Verbindlichkeiten zu lösen**, die bereits geleisteten Arbeiten zu verrechnen oder die bereits gelieferten Produkte zurückzuverlangen, **wenn der zusätzlich von der Kundin bzw. dem Kunden verlangte Zeitaufwand die Offertgrundlage um 20 % oder mehr überschreitet**.
Bei geforderten Mehrleistungen gegenüber den abgemachten ist auch Punkt 3.4 (Auftragsbedingungen) zu beachten.

3. Allgemeine Auftragsbedingungen

- 3.1 Aufträge können schriftlich oder mündlich aufgegeben bzw. abgemacht werden. Bei einem voraussichtlichen Auftragsvolumen von über CHF 5000.– besteht Satzart AG i. A. auf einem schriftlichen Vertragsabschluss bzw. Auftragsbestätigung.
- 3.2 **Bei Aufträgen in Folge einer Offerte besteht Satzart AG auf einer schriftlichen Annahmeerklärung**.
- 3.3 Vom Kunden visierte Ausführungsskizzen oder -beschriebe gelten als verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt. So entstandene Mehr-

kosten gegenüber einer gemachten Offerte trägt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber.

- 3.4 Übersteigt der zusätzlich von der Kundin bzw. vom Kunden verlangte Aufwand (Änderungswünsche, Korrekturen, Erweiterungen) den ursprünglich im Auftragsumfang enthaltenen Zeitaufwand um mehr als 20 %, so behält sich die Satzart AG vor, die Verbindlichkeiten zu lösen, die bereits geleisteten Arbeiten zu verrechnen oder die bereits gelieferten Produkte zurückzuverlangen. Dies gilt speziell für Aufträge in Offertfolge. (siehe 2.6)
- 3.5 Der von der Kundin bzw. vom Kunden verlangte **Mehraufwand** gegenüber dem ursprünglichen Auftragsbeschrieb (siehe 3.4) wird von der Satzart AG **den eventuell bereits früher vereinbarten Kosten ohne zusätzlichen Schriftverkehr zugeschlagen**. Im Allgemeinen wird versucht, die Kundin bzw. den Kunden mündlich auf den Mehraufwand aufmerksam zu machen, bevor dieser geleistet wird.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Lieferfristen. Ansonsten gelten sinngemäss die Bedingungen unter 2.4.
- 4.2 **Die Lieferfristen sind verbindlich, sobald die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber alle erforderlichen Angaben gemacht, die nötigen Unterlagen geliefert und die Ausführungsskizzen oder -beschriebe unterzeichnet zurückgesandt bzw. mündlich akzeptiert hat**. Die Lieferfristen gelten vorbehältlich unvorhergesehener Ereignisse wie höherer Gewalt, Transportverzügen oder Streiks bei Lieferanten oder der Satzart AG, sowie Lieferverzügen bei Lieferanten der Satzart AG.
- 4.3 **Die Ware reist auf Gefahr der Kundin bzw. des Kunden**. Lieferungen, die nicht der Bestellung entsprechen, sind innert drei Tagen nach Posteingang bei der Satzart AG anzuzeigen.
- 4.4 Der Warenlieferung liegt jeweils ein Lieferschein der Satzart AG oder einer beauftragten Firma bei. I. A. erfolgt die Rechnungsstellung separat per Post. Die Rechnung entspricht bezüglich der Aufschlüsselung den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Gepflogenheiten. **Detailliertere Rechnungsstellung wird von der Satzart AG nach Aufwand verrechnet**.

5. Gut zum Druck, Abnahme- und Archivbedingungen

- 5.1 Von allen in Auftrag gegebenen Schrift- und Grafikerzeugnissen, die entweder für den Druck oder für den Direktgebrauch bestimmt sind, **erhält die Kundin bzw. der Kunde das Original zur Begutachtung und zur eventuellen Korrektur zugestellt**. Dieses Original wird nach Kennzeichnung der Korrekturen zusammen mit dem ausgefüllten und signierten **«Gut zum Druck»-Formular/-Stempel oder -Vermerk** an die Satzart AG zurückgesandt. **Damit liegt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit der Originalvorlagen bei der Kundin bzw. beim Kunden**.
- 5.2 **Elektronisch veröffentlichte Leistungen (Webseiten, Programme usw.) werden vom Kunden selbst überprüft**. Der Kunde bzw. die Kundin hat vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an 10 Tage Zeit, Mängel schriftlich anzuzeigen. Nach dieser Frist gelten die Leistungen als erfüllt und das Werk als abgenommen.
- 5.3 **Die Kundin bzw. der Kunde hat kein Anrecht auf die elektronischen Daten, die zur Erbringung der Leistungen erstellt wurden**. Diese Daten werden von der Satzart AG 1 Jahr archiviert (einfache Speicherung auf Speichermedium). **Aus**

dieser Archivierung leitet sich keine Garantie für die Beständigkeit der Daten ab.

Längere Archivierungszeiten können gegen Entgelt vereinbart werden.

6. Urheberrechte

6.1 Entwürfe, Skizzen, Konzepte, Muster und Daten, welche von der Satzart AG im Rahmen von Offerten oder während der Auftragsbearbeitung erstellt wurden, bleiben im Besitz der Satzart AG und dürfen nicht weiterverwendet werden. Einzige Ausnahme: Siehe 6.2.

6.2 Nach Begleichen der Auftragsrechnung gehen die ausgelieferten Drucke, Satzvorlagen, Daten, Programme usw. in den Besitz der Kundin bzw. des Kunden über.

Ebenso besitzt sie bzw. er das Nutzungsrecht an definitiven Konzepten und Layouts, sowie den öffentlich zugänglichen Daten für das Erzeugnis. Dieses Nutzungsrecht beschränkt sich jedoch auf das angefertigte Produkt und eventuelle Neuauflagen desselben. Insbesondere dürfen die erstellten Daten/Programme nicht ohne schriftliches Einverständnis der Satzart AG an dritte weitergegeben werden, sofern sie nicht explizit zu diesem Zweck erstellt wurden.

Die Satzart AG behält das Recht, das Arbeitsergebnis unbeschränkt für die Eigenwerbung zu nutzen sowie erstellte Satzdaten, Werkzeuge, Code-Teile usw. für andere Projekte weiterzuverwenden.

6.3 Der Kunde bzw. die Kundin sichert zu, dass durch die Herstellung und die spätere Verwendung des Produkts keine Rechte Dritter verletzt werden (namentlich Immaterialgüter-

rechte und Persönlichkeitsrechte). Wird die Satzart AG vor, während oder nach der Herstellung des Produkts wegen angeblichen Rechtsverletzungen rechtlich belangt, ist sie berechtigt, den Vertrag aufzulösen und sich dem Begehren des Klägers oder Gesuchstellers zu unterziehen. Der Kunde bzw. die Kundin ist verpflichtet, die Satzart AG vollumfänglich schadlos zu halten. Er/Sie hat ihr namentlich Schadenersatz in der Höhe des Erfüllungsinteresses zu leisten und jegliche im Zusammenhang mit der gerichtlichen Auseinandersetzung entstehenden Verfahrens- und Parteikosten zu ersetzen.

6.4 Die Satzart AG ist berechtigt, die erstellten Produkte/Daten mit ihrem Namen und/oder dem Namen der ausführenden Abteilung zu signieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Mit dem Unterschreiben einer Bestellung, eines Lieferscheins oder einer Auftragsbestätigung anerkennt die Kundin bzw. der Kunde obenstehende Bedingungen. Diese werden der Kundin bzw. dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung vollumfänglich zugestellt.

7.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Satzart AG.

7.3 Jede von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber gewünschte **Abweichung** von diesen Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der **schriftlichen Abnahme durch die Satzart AG**.

7.4 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.